

Abwägungstabelle

zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasau

zu den Verfahren nach § 2, § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 16.01.2026	Die Gemeinde Glasau beabsichtigt, auf dem ca. 2,3 ha großen Gebiet östlich der Enge Straße, nördlich des Hökerstieg und westlich der Dorfstraße ein neues Wohngebiet auszuweisen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ca. 30 Wohneinheiten zu schaffen. Gemäß dem gültigen Flächennutzungsplan entfällt jeweils ca. ein Drittel der überplanten Fläche auf ein Mischgebiet, ein Wohnbaugebiet sowie auf Flächen für die Landwirtschaft. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:		
1.1	Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum 1 (alt) (Fortschreibung 1998) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufrstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152). Die Gemeinde Glasau ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 be-	Das Ziel der Planung besteht in der Bereitstellung von Bauland, welches vereinbar ist mit dem Bauflächenpotential, welches der Gemeinde gemäß dem Landesentwicklungsplan zuerkannt ist. Der nachfolgende Bebauungsplan Nr. 6 ist entsprechend konzipiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss- vorschlag
	zogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden (Ziff. 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021). Glasau hatte am 31.12.2020 einen Wohnungsbestand von 431 Wohneinheiten. Unter Zugrundelegung des 10 % Rahmens und Abzug der Baufertigstellungen der Jahre 2022-2024 besteht zunächst ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von bis zu 40 Wohneinheiten von dem jedoch noch die Innenentwicklungspotenziale abzuziehen sind. Die Begründung führt aus, dass kurz- bis mittelfristig vier Innenbereichspotenziale zur Verfügung stehen. Es ergibt sich somit ein maximaler wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 36 Wohneinheiten. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Glasau wird durch die vorliegende Planung zwar nicht überschritten, ich weise aber darauf hin, dass nach derzeitigem Stand der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2036 weitestgehend ausgeschöpft wird. In diesem Zusammenhang wird eine abschnittsweise Realisierung angeregt, um dem örtlichen Bedarf ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollten in diesem Sinne zeitlich angemessen verteilt erfolgen (Kap. 3.6.1 Abs. 1 LEP-VO 2021).		
1.2	Es wird bestätigt, dass gegen		Die Stellung-

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Glasau keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.		nahme wird zur Kenntnis genommen.
1.3	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Kreis Segeberg vom 15.01.2026	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:		
2.1	<u>Tiefbau:</u> Keine Bedenken		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2	<u>Untere Bauaufsichtsbehörde:</u> Keine Anregungen		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.3	<u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Keine Stellungnahme.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.4	<u>Kreisplanung:</u> Siehe Stellungnahme zur Landesplanungsanzeige: Die Alternativenprüfung stellt ausschließlich auf die Baulückenerfassung aus 2023 und die Verfügbarkeit der dort ermittelten Flächen ab. Eine konkrete Prüfung einschl. vergleichender Bewertung aus städtebaulicher Sicht und die Abwägung darüber sind in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung	Das von der Gemeinde erstellte Auszug Baulückenkataster von März 2014 beinhaltet nicht nur Nachverdichtungspotentiale im Innenbereich, sondern auch potentielle Bauflächen im Außenbereich (siehe Bild 1 der Begründung). Hier ist folgender Passus zu entnehmen: <i>„Der wirksame Flächennutzungsplan stellt zwei potentielle Bauflächen in Sarau dar. Eine befindet sich westlich der</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	nicht objektiv nachvollziehbar dargelegt. Es wird zudem empfohlen, sich nicht nur auf die Baulückenerfassung zu beschränken, sondern die Alternativenprüfung zu aktualisieren und weitere potentielle Wohnbauflächen zu prüfen.	<i>Dorfstraße bzw. südlich der Plöner Straße. Hier ist eine Verfügbarkeit gegeben. Eine weitere Fläche liegt östlich der Dorfstraße bzw. südlich des Siblener Weges. Hier ist eine Verfügbarkeit gegeben. Aus diesem Grunde soll die bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes ermittelte Fläche einer gebietstypischen Bebauung zugeführt werden.“ Somit hat sich die Gemeinde mit den Alternativen auseinandergesetzt und auch benannt, warum sie dem Plangebiet in der Entwicklung den Vorrang gibt.</i>	
2.5	<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.6	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Keine Stellungnahme.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.7	<u>Wasser — Boden — Abfall:</u> SG Abwasser Keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.8	<u>SG Gewässerschutz:</u> Keine Bedenken		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.9	<u>SG Bodenschutz:</u> Zu Punkt 5.2: Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine Umlagerung von Auffüllungsmaterial an die Oberfläche oder Vermischung mit dem Oberbodenhorizont bis 30 cm zu vermeiden.	Inhalt zur Form des Bodenschutzes sind nicht Inhalt einer Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
2.10	<u>SG Grundwasserschutz:</u> Keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
			genommen.
2.11	<u>SG Abfall:</u> Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse können für eine abfallrechtliche Deklaration von Bodenmaterial (sowohl Oberboden, Unterboden als auch Untergrund) nicht herangezogen werden sofern das Bodenmaterial nicht vor Ort wieder verwendet werden kann oder soll. Die Deklaration zur Verwertung muss nach Mantelverordnung (Bundesbodenschutzverordnung in Verbindung mit der Ersatzbaustoffverordnung) erfolgen. Eine Verwertung nach LAGA M 20 mit Zuordnung nach Z-Werten ist noch in wenigen Anlagen mit Bestandsschutz einer Altgenehmigung (maximal bis 2032) möglich. Aus abfallrechtlicher Sicht ist, ein planübergreifendes konkretes Gesamtkonzept zum Umgang mit dem Bodenaushub mit weitestgehender Wiederverwendung vor Ort als Grundlage für die weitere Bebauungsplanung notwendig. Dieses ist Voraussetzung um dem Grundprinzip der abfallrechtlichen Hierarchien gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (vorrangig Abfallvermeidung) zu entsprechen.	Inhalt zur Form des Bodenschutzes bzw. der Abfallverwertung sind nicht Inhalt einer Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
2.12	<u>SG Geothermie:</u> Keine Stellungnahme.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.13	<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz:</u> Keine Bedenken		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.14	<u>Sozialplanung:</u> Keine Stellungnahme		Die Stellungnahme wird

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
			zur Kenntnis genommen.
2.15	<u>Kitabedarfsplanung:</u> Keine Bedenken		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.16	<u>Verkehrsbehörde:</u> Die verkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs („Spielstraße“) bedarf eines gesonderten Verfahrens, welches vor dem Ausbau der Straße bei der Verkehrsaufsicht Segeberg zu beantragen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass hier ggf. noch Verschwenkungen im Straßenverlauf, Parkflächen etc. abgestimmt werden müssen.	Verkehrsordnende Maßnahmen sind nicht Inhalt der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung abgewogen.
2. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung vom 15.01.2026	Durch das oben genannte Planvorhaben wird weder Wald in Anspruch genommen noch der Waldabstand gem. § 24 LWaldG unterschritten. Dementsprechend bestehen aus Sicht der Unteren Forstbehörde keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 11.12.2025			
3.1	Teile der überplanten Fläche befinden sich in archäologischen Interessengebieten. Diese archäologischen Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und dass das Archäologische Landesamt Schleswig-	Das archäologische Interessengebiet umfasst folgende Flächen: Gefunden unter https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de am 27.04.2026 um 15 Uhr > ☒ Archäologische Kulturdenkmale und Schutzzonen > ☒ Archäologische Interessengebiete	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Holstein bei Maßnahmen mit Erdingriffen beteiligt werden muss (§ 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015). Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.	 Die Gemeinde hat Kontakt zum Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein aufgenommen, um vor Baubeginn eine Abgrabung und Flächenfreigabe zu veranlassen.	
3.2	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf	Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Begründung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss- vorschlag
	oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
4. Netzcen- ter Bad Se- geberg vom 07.01.2026	Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz GmbH erhalten Sie über unser Online-Planauskunftsportal. Die Erschließung betreffende Themen wurden bereits in der Stellungnahme 2023 zum B-Plan Nr. 6 beschrieben und haben weiterhin Bestand. Wenn sich an dem Ausführungszeitraum des Bebauungsplans ab Frühjahr 2026 Änderungen ergeben haben,		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung abgewogen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss- vorschlag
	bitten wir Sie uns dies mitzu- teilen.		
5. SWN Stadtwerke Neumünster GmbH vom 15.01.2026	Wir haben untenstehende Mail dankend erhalten und teilen Ihnen mit, dass wir kei- ne Baumaßnahme o.ä. in dem dargestellten Entwurf zeitnah planen. Wir möchten Sie bitten, falls Interesse an einer Glasfaser- Verlegung besteht, uns über den weiteren Bauablauf in- formiert zu halten.		Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen und im Rah- men der Pro- jektplanung abgewogen.
6. SVG Südwest- holstein ÖPNV- Verwak- tungsge- meinschaft vom 09.12.2025	Unter 2.2 Erschließung er- wähnen sie die ÖPNV- Anbindung Saraus mit der Buslinie 5515. Diese Buslinie trägt inzwischen die Linien- nummer 533; sie stellt das Rückgrat der Bus-ÖPNV- Anbindung von/nach Eutin, Ahrensbök und Hutfeld dar. Überdies wird Sarau mit Ein- zelfahrten im Schulverkehr von den Linien 507 und 532 bedient.		Die Stellung- nahme wird daher dahin- gehend be- rücksichtigt , dass die Be- gründung um den Hinweis ergänzt wird.
7. Hambur- ger Ver- kehrsbund GmbH vom 08.01.2026	Mit Blick auf das Kapitel 2.2 Erschließung weisen wir da- rauf hin, dass sich in einer fußläufigen Entfernung von rund 350 Metern zur Plange- bietsmitte die Bushaltestelle „Sarau, Mühlenweg“ befindet, an der die Buslinien 533 (Eu- tin - Hutfeld - Sarau - Ahrensbök) und 507 (Rate- kau - Sarau) verkehren. Darüber hinausgehend ha- ben wir zum jetzigen Stand des Planungsverfahrens kei- ne Anmerkungen.		Die Stellung- nahme wird daher dahin- gehend be- rücksichtigt , dass die Be- gründung um den Hinweis ergänzt wird.
8. Deutsche Telekom Technik GmbH 09.12.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentüme- rin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG-hat die Deutsche Telekom Tech- nik GmbH beauftragt und be-		Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.

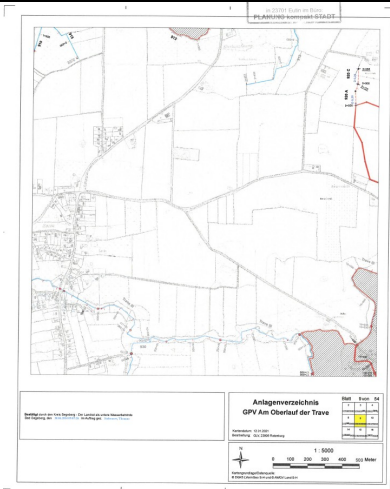
Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	vollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.		
9. Ericsson Services GmbH vom 11.12.2025	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 10.12.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11. Gebäudemangement Schleswig-Holstein AöR vom	Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss- vorschlag
10.12.2025			
12. Deut- sche Flug- sicherung vom 09.01.2026	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13. Bundes- polizeidirek- tion Bad Bramstedt vom 15.01.2026	Bezugnehmend auf Ihr o. g. Schreiben teile ich mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt hinsichtlich der Planungen im oben genannten Gebiet nicht berührt werden. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände. Da die Belange hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der Bundespolizei durch den Bebauungs-plan im o. g. Gebiet nicht berührt werden, ist eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren nicht erforderlich.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14. Indust- rie- und Handels- kammer zu Lübeck vom 15.01.2026	Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Möglichkeit Stellung zu nehmen. Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus Sicht der Industrie- und Handels-		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	kammer zu Lübeck grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht werden.		
15. Deutscher Wetterdienst vom 08.01.2025	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung am o.g. Vorhaben. Die Belange des DWD sind nicht betroffen. Es gibt keine Einwände oder Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16. Amt Trave-Land Planen, Bauen, Umwelt vom 09.12.2025	Anbei erhalten Sie einen Planauszug mit zusätzlichen Leitungsrechten, die im B-Plan bitte berücksichtigt werden müssen. In der uns vorliegenden B-Planzeichnung ist parallel zu der Straße Hökerstieg (entlang des Knicks) ein Leitungsrecht eingetragen. Sollte dies nur aufgrund der zurzeit noch in Betrieb befindlichen, gemeindlichen Abwasserleitung eingetragen sein, kann darauf verzichtet werden, da im Zuge unserer Baumaßnahme diese Leitung stillgelegt und in der Straße Hökerstieg neu verlegt wird. Des Weiteren sende ich Ihnen einen Planauszug unserer Entwässerungsplanung, in dem die B-Planzeichnung mit dargestellt ist. Sind die Grenzen des Geltungsbereiches und die der Baugrundstücke hier korrekt?		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 berücksichtigt.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss- vorschlag
-----------------------------------	---------------	-------------------------------	-------------------------

			
17. Amt Trave-Land Finanzen vom 08.01.2026	Die geplante Maßnahme liegt im Verbandsgebiet des Gewässerpflegeverbandes Am Oberlauf der Trave. Gewässer oder Rohrleitungen des Verbandes sind von der geplanten Maßnahme jedoch nicht betroffen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
			
17. AG 29 vom 15.01.2026	Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Es wird wie folgt Stellung genommen.		
17.1	Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.		Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass Umweltbericht entsprechend ergänzt wird.
17.2	Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (www.statistik-nord.de) weist in den vergangenen Jahren einen kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang in der o. g. Gemeinde aus (31.12.2023: 821 Einwohner, 31.12.2024: 813 Einwohner, 30.09.2025: 807 Einwohner). Angesichts der Ergebnisse erscheint das Plangebiet überdimensioniert.	Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum 1 (alt) (Fortschreibung 1998) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H.	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen .

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss- vorschlag
		2025/152). Die Gemeinde Glasau ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden (Ziff. 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021). Glasau hatte am 31.12.2020 einen Wohnungsbestand von 431 Wohneinheiten. Unter Zugrundelegung des 10 % Rahmens und Abzug der Baufertigstellungen der Jahre 2022-2024 besteht zunächst ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von bis zu 40 Wohneinheiten von dem jedoch noch die Innenentwicklungspotenziale abzuziehen sind. Die Begründung führt aus, dass kurz- bis mittelfristig vier Innenbereichspotentiale zur Verfügung stehen. Es ergibt sich somit ein maximaler wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 36 Wohneinheiten. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Glasau wird durch die vorliegende Planung nicht überschritten. Einwohnerzahlen sind hingegen nicht die Grundlage der städtebaulichen Entwicklungsfähigkeit,	
17.3	In § 1a (2) „Flächeninanspruchnahme“ BauGB heißt es, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen sei. Die AG-29 verzichtet an dieser Stelle auf Ausführungen über die herausragende Funktion der Böden und ver-	Das von der Gemeinde erstellte Auszug Baulückenkataster von März 2014 beinhaltet nicht nur Nachverdichtungspotentiale im Innenbereich, sondern auch potentielle Bauflächen im Außenbereich (siehe Bild 1 der Begründung).	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen .

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	weist auf zahlreiche (einschlägig bekannte) Untersuchungen zu diesem Thema. Neben Luft und Wasser sind Böden die wichtigste Lebensgrundlage. Da gemäß den Aussagen der Planunterlagen eine Nachfrage nach Wohnraum besteht, ist u. E. die Bebauung mit Einzelhäusern zu beschränken (hier: 18 Gebäude). Ihr Ressourcen- und Flächenverbrauch ist sehr hoch, sie widersprechen somit den gesetzlichen Vorgaben, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden definieren (§ 1a Abs. 2 BauGB). Bei Mehrfamilienhäusern entstehen mehr Wohneinheiten bei gleicher Grundfläche und geringerem Ressourcenverbrauch.	Hier ist folgender Passus zu entnehmen: <i>„Der wirksame Flächennutzungsplan stellt zwei potentielle Bauflächen in Sarau dar. Eine befindet sich westlich der Dorfstraße bzw. südlich der Plöner Straße. Hier ist eine Verfügbarkeit gegeben. Eine weitere Fläche liegt östlich der Dorfstraße bzw. südlich des Sibliener Weges. Hier ist eine Verfügbarkeit gegeben.“</i> <i>Aus diesem Grunde soll die bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes ermittelte Fläche einer gebietstypischen Bebauung zugeführt werden.“</i> Somit hat sich die Gemeinde mit den Alternativen auseinandergesetzt und auch benannt, warum sie dem Plangebiet in der Entwicklung den Vorrang gibt. Gemäß dem § 1a BauGB, i. V. mit § 1 Abs, 7 BauGB, unterliegen die im § 1a BauGB genannten Punkte der Abwägung. Der Gesetzgeber hat mit den § 1a BauGB die Absicht verbunden, die Bedeutung von wichtigen Umweltschutzbelangen durch ihre Sammlung in einer eigenen Vorschrift besonders hervorzuheben. (vgl. Brügmann-Kommentar zum BauGB vom Kohlhammerverlag, Band 1, § 1a, 119 Lfg., Juli 2021, Brinktrine, Rd.-Nr. 31). Der Paragraph ist hingegen kein Zwang mit einer vorrangigen Bedeutung vor allen anderen abwägungsrelevanten Punkten des BauGBs. Die Gemeinde geprägt von dörflichen Strukturen; also	

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschluss- vorschlag
		größeren Grundstücken mit Einfamilienhäusern. Es ist im Sinne der Gemeinde, genau diese Struktur auch fortzuführen. Eine enge Bebauung mit Mehrfamilienhäusern entspricht dieser städtebaulichen Zielvorgabe nicht.	
17.4	Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.